

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Abonnementpreis vierteljährlich 1 Mark, Einzelne Nummern 10 Pf. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 5.

Freitag, den 17. Januar

1890.

Bekanntmachung,

die zur Erlangung von Invaliden- oder Altersrente während der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 erforderlichen Nachweise betrifft.

Nach §§ 15 und 16 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, ist zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente, abgesehen von den sonstigen Voraussetzungen, die Zurücklegung einer Wartezeit erforderlich, welche bei der Invalidenrente 5, bei der Altersrente 30 Beitragssjahre beträgt. Doch werden in Bezug auf diese Wartezeit während der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, dessen Zeitpunkt durch Kaiserliche Verordnung noch bestimmt werden wird, folgende Erleichterungen und Vergünstigungen eintreten.

1) Für Versicherte, welche während der ersten 5 Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erwerbsunfähig werden, und für welche während der Dauer eines Beitragssjahres (= 47 Beitragswochen) auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, vermindert sich die Wartezeit für die Invalidenrente um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten 5 Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben, welches nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde. (§ 158 Abs. 1 des Gesetzes.)

2) Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttreten des Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, daß sie während der, dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorangegangenen 3 Kalenderjahren insgesamt mindestens 141 Wochen hindurch tatsächlich in einem nach dem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente um so viele Beitragssjahre, als ihre Lebensjahre zur Zeit des Inkrafttreten des Gesetzes die Zahl 40 übersteigen. (§ 157 dieses Gesetzes.)

3) Einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse, wie unter 1 und 2, wird bis zur Dauer eines Jahres für jeden Krankheitsfall die Zeit gleich geachtet, während welcher eine Person, nachdem sie nicht lediglich vorübergehend in ein solches Verhältnis eingetreten war, in den sich nicht, nicht schulhaft herbeigeführter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von 7 oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen verhindert gewesen ist, dieses Verhältnis fortzuführen. (§ 158 in Verbindung mit § 17 Abs. 2—4 des Gesetzes.)

4) Auch eine militärische Dienstleistung, d. h. eine behutsige Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten beim Heere oder bei der Marine in Folge Einziehung oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig verrichtete militärische Dienstleistung wird einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse wie unter 1 und 2 gleich geachtet, basiert der Betreffende vorher nicht lediglich vorübergehend in ein solches eingetreten war. (§ 158 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Gesetzes.)

5) Dasselbe gilt endlich von der Unterbrechung eines zwischen dem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehenden, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses (sog. Saisonarbeit), insoweit diese Unterbrechung während eines Kalenderjahres den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigt. (§ 158 in Verbindung mit § 119 des Gesetzes.)

6) Der nach Bissen 1, 2 und 5 erforderliche Arbeitsnachweis — welcher also für die betreffende Zeit die Stelle der Quittungskarte (§§ 101 ff. des Gesetzes) vertritt — ist durch Bescheinigung der für die in Betracht kommenden Beschäftigungsorte zuständigen unteren Verwaltungsbüroden (Amtshauptmannschaften, Stadträthe) oder auch durch eine von einer öffentlichen Behörde (z. B. auch den Gemeindevorstand oder Gutsbesitzer) beglaubigte Bescheinigung der Arbeitgeber zu führen. (§ 161 in Verbindung mit § 159 des Gesetzes.)

7) Zum Nachweise der unter 3 erwähnten Krankheit genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse (Gemeindekassenversicherung, organisierten Krankenkasse, eingetriebenen oder landesrechtlichen Hülfskasse), welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der vor den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehören haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu 100 Mark angehalten werden. Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden (§ 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes.)

8) Der Nachweis geleisteter Militärdienste (Biss. 4) erfolgt durch Vorlegung der Militärpopiere. (§ 18 Abs. 3 des Gesetzes.)

9) Die Bescheinigungen sind gebühren- und stempfrei auszustellen bezüglich zu beglaubigen. (§ 140 des Gesetzes.)

Es erscheint hierauf von großer Bedeutung, daß alle über 16 Jahre alten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche demnächst unter § 1 des Gesetzes fallen werden, — insbesondere also alle gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten, ferner Betriebsbeamte, Handlungshelfer und Handlungslehrlinge, welche Lohn oder Gehalt, aber regelmäßig nicht mehr als 2000 Ml. jährlich erhalten, endlich die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt — schon jetzt auf rechtzeitige Bescheinigung der unter 6. und 7. erwähnten Bescheinigungen, und zwar rückwärts bis zum Jahre 1886 bedacht sind. Handelt es sich dabei um Arbeits- oder Dienstverhältnisse, welche inzwischen wieder gelöst worden sind, so empfiehlt es sich, die erforderlichen Anträge unverzüglich zu stellen. Die erlangten Bescheinigungen, welche nur zum Zwecke der Erlangung von Invaliden- und Altersrente vorgezeigt zu werden brauchen, sind sorgfältig aufzuhoben, da der Besitz derselben später für den Anspruch auf Rente entscheidend sein kann. Auf Veranlassung des Ministerium des Innern sind für die unter 6. und 7. erwähnten Bescheinigungen Formulare (A und B) hergestellt worden, welche bei den Gemeindebehörden und Kassenvorständen eingesehen und aus der Buchdruckerei von F. Lommazsch (A. Schröder) in Dresden, Bahnhofstraße 18, bezogen werden können.

Das Ministerium des Innern wünscht, daß die Kenntnis der obigen Bestimmungen durch Vermittelung der Behörden, Krankenkassen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer in möglichst weite Kreise der Bevölkerung bringe und hat zu diesem Zwecke gegenwärtige Bekanntmachung erlassen, welche in sämtliche Amtsblätter aufzunehmen ist.

Dresden, am 24. Dezember 1889.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Lippmann.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen des Tischlers Gustav Adolf Döring eingetragene Grundstück, bestehend aus Wohnhaus und Garten, Nr. 250 B des Brandkatasters, Parzellen Nr. 307 und 309 des Flurkuchs und Fol. 605 des Grundbuchs für Wilsdruff, im SchätzungsWerthe von 7425 Mark soll an hiesiger Gerichtsstelle zwangsvweise versteigert werden und ist

der 25. Januar 1890,

Vormittags 10 Uhr,

als Versteigerungstermin,

der 8. Februar 1890,

Vormittags 10 Uhr,

als Termin zu Verkündung des Vertheilungsplans anberaumt worden.

Eine Übersicht der auf dem Grundstück lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Wilsdruff, am 25. November 1889.

Königliches Amtsgericht.

Dr. Gangloff.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 25. Januar d. J., von Vormittags 1½ 10 Uhr an, sollen im Gasthof zu Spechtshausen eine größere Partie Nutz- (1850 Nadelholz-Stämme) und Brennholz vom Spechtshausener Forstrevier zur Versteigerung gelangen, was mit dem Bemerkten bekannt gegeben wird, daß speziellere Angaben auf den in den Schankstätten und bei den Ortsbehörden der umliegenden Orte ausliegenden Plakaten enthalten sind.

Königl. Forstrevierverwaltung Spechtshausen und Königl. Forstrentamt Tharandt,
am 11. Januar 1890.